

# Satzung des Forums Linke Kommunalpolitik München e.V.

- § 1 Name
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeiträge und Aufbringen der Vereinsmittel
- § 6 Vereinsorgane
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Vertretung des Vereins
- § 10 Rechenschaftslegung und Revision
- § 11 Liquidation
- § 12 Salvatorische Klausel
- § 13 In-Kraft-Treten

## § 1 Name

Der Verein führt den Namen Forum Linke Kommunalpolitik München e.V. (im Folgenden: Verein). Der Verein sieht sein Wirkungsfeld in der Metropolregion München und hat seinen Sitz in München. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Das Forum Linke Kommunalpolitik München e.V. will die grundlegenden Kenntnisse für eine demokratische Kommunalpolitik vermitteln, die dem Gemeinwohl und den sozialen Belangen der Einwohnerinnen und Einwohner und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen verpflichtet ist und die demokratische Mitwirkung der Einwohnerinnen und Einwohner an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten für unverzichtbar erachtet.
2. Zweck des Vereins ist es, Einwohnerinnen und Einwohnern politische Bildung zu vermitteln, um sie zum staatsbürgerlichen Handeln und damit insbesondere auch zur Teilnahme an der kommunalen Selbstverwaltung (entsprechend Art. 28/2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland) zu befähigen.
3. Dabei orientiert sich der Verein an demokratischen Grundwerten wie Freiheit, soziale Gerechtigkeit und Solidarität und betrachtet diese als gleichwertig und einander bedingend.
4. Zur Verwirklichung des Satzungszweckes will der Verein:
  - Bildungs- und Qualifizierungsveranstaltungen verschiedener Art (Seminare, Tagungen, Kurse, Workshops usw.) durchführen,
  - Publikationen und Bildungsmaterialien herausgeben,
  - in Zusammenarbeit mit anderen Trägern politischer Bildung, wissenschaftlichen Einrichtungen, öffentlichen Institutionen und anderen kommunalpolitischen Vereinigungen gemeinsame Bildungsveranstaltungen durchführen und Publikationen herausgeben.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, seine Bildungsangebote stehen allen interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern offen und sind allgemein zugänglich.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden.

#### **§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist. Die juristische Person hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand gerichteter Aufnahmeantrag, in dem sich die / der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.  
(2) Bei Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand kann der / die Abgelehnte dagegen Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft wird beendet
  - (1) durch Tod,
  - (2) durch Austritt, der schriftlich dem Vorstand des Vereins anzuzeigen ist,
  - (3) durch Streichung von der Mitgliederliste, die durch Beschluss des Vorstands erfolgen kann, wenn trotz Mahnung der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wurde und nach schriftlicher Mahnung drei Monate verstrichen sind.
  - (4) durch Ausschluss bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Vereinssatzung durch Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung, nachdem das Mitglied die Gelegenheit erhalten hat, sich zu rechtfertigen.
  - (5) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge und Aufbringen der Vereinsmittel**

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge entsprechend einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung. Über eine Aufnahmegebühr und den Beitrag juristischer Personen entscheidet der Vorstand.
2. Weitere Mittel sollen durch Spenden oder Zuschüsse von Personen und Institutionen aufgebracht werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 6 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie hat mindestens einmal im Kalenderjahr stattzufinden.
2. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, falls der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich durch die / den Vorsitzenden des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen.

4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Tagungspräsidium, das von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in der Satzung kein anderes Quorum festgelegt ist.
6. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen / eine Schriftführer/-in, der / die über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufnimmt, das von ihm und einem Mitglied des Vorstandes nach § 8 Abs. 1 a–c zu unterzeichnen ist.
7. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - (1) die Wahlen zum Vorstand,
  - (2) die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
  - (3) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes,
  - (4) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
  - (5) die Wahl von zwei Revisorinnen / Revisoren. Die Revisorinnen / Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören und werden für jede Amtsperiode des Vorstands gewählt.
  - (6) die Beschlussfassung über Satzungsveränderungen mit zwei Dritteln und Auflösung des Vereins mit drei Vierteln der Anwesenden,
  - (7) die Entscheidung über vom Vorstand unterbreitete Vorlagen sowie über Anträge der Mitglieder,
  - (8) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
  - (9) der Ausschluss von Mitgliedern nach § 4 Absatz 2 (4),
  - (10) die Aufnahme von durch den Vorstand abgelehnten Bewerbern / Bewerberinnen.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - a) dem / der Vorsitzenden,
  - b) dem / der Stellvertreter/-in,
  - c) dem / der Schatzmeister/-in
  - d) den Beisitzern / Beisitzerinnen, deren Zahl von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
2. Die Mitglieder des Vorstandes entsprechend Absatz 1 a) bis d) werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen mindestens alle zwei Jahre gewählt.
3. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands vor Beendigung der Wahlperiode mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder abberufen und mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder Ersatz- und Ergänzungswahlen des Vorstandes für den Rest der Wahlperiode vornehmen. Wahlen, Anträge zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins müssen auf der Tagesordnung stehen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Ihm obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
5. Die Einberufung der Sitzungen des Vorstandes erfolgt durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden mindestens einmal im Vierteljahr.
6. Der Vorstand kann Aufgaben der internen Geschäftsführung anderen Personen übertragen.
7. Über die Verhandlungen des Vorstandes, insbesondere die Beschlüsse, ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Vertretung des Vereins**

Die / Der Vorsitzende, der / die Stellvertreter/-in und der / die Schatzmeister/-in bilden den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Diese Vorstandsmitglieder vertreten je zu zweit den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 10 Rechenschaftslegung und Revision**

1. Der Vorstand hat im ersten Halbjahr jeden Jahres den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht über das vergangene Kalenderjahr vorzulegen.
2. Der Jahresabschluss ist von zwei Mitgliedern [Revisoren / Revisorinnen siehe § 7 Abs. 7 (5)] zu prüfen.
3. Jahresabschluss und Geschäftsbericht sind zusammen mit dem Prüfbericht der Revisoren / Revisorinnen der Mitgliederversammlung offen vorzulegen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 11 Liquidation**

1. Bei Auflösung des Vereins nach § 7 Abs. 7 (6) oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kurt-Eisner-Verein für politische Bildung in Bayern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Tritt der Fall ein, dass dem benannten Verein keine Anfallsberechtigung mehr zusteht, dann bestimmen die Liquidatoren für die Vermögensübertragung eine gemeinnützige Körperschaft, die der Förderung einer am Allgemeininteresse orientierten politischen oder kulturellen Bildung dient. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen in diesem Fall erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der / die Vereinsvorsitzende, der / die Stellvertreter/-in und der / die Schatzmeisterin je zu zweit vertretungsberechtigte Liquidatoren /Liquidatorinnen.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird, seine Rechtsfähigkeit verliert oder seine Existenz erlischt.

## **§ 12 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung gegen geltendes Recht verstoßen und damit unwirksam sein, so bleiben die übrigen Satzungsbestimmungen dennoch in Kraft.

## **§ 13 In-Kraft-Treten der Satzung**

Die Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.